

---

## Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen nach EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Das EEG regelt den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bundesgebiet an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber.

### Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen:

Für in Betrieb genommene Anlagen werden festgelegte Vergütungssätze für 20 Jahre gewährt. Die Höhe der Vergütung für den Strom hängt von der Größe der Anlage ab und vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Je später eine Anlage in Betrieb genommen wird, desto geringer ist die Vergütung (jährliche Degression). Zum Zeitpunkt beträgt die jährliche Degression 9 % ab 2011.

Bei Anlagen, die 2011 neu errichtet werden, müssen Standort und Leistung an die Bundesnetzagentur gemeldet werden, ansonsten entfällt die Verpflichtung des Netzbetreibers den Strom zu vergüten.

Die Vergütungssätze für Anlagen, die 2011 in Betrieb genommen werden, gestalten sich wie folgt:

- Dachanlagen mit Netzeinspeisung

Bei Anlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und Strom einspeisen, beträgt die Vergütung:

bis 30 kWp 28,74 Cent/kWh,

bis 100 kWp 27,34 Cent/kWh,

von 101 kWp - 1 MWp 28,87 Cent/kWh,

ab 1 MWp 21,57 Cent/kWh.